



Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Hermrigen

Listen: a Grundsatz	Art. 1	<p>¹Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekannt geben.</p> <p>²Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p> <p>³Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über</p> <ul style="list-style-type: none">a den Empfängerb die Auswahlkriterienc die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personend das Datum der Bekanntgabe <p>Diese Liste ist öffentlich.</p>
b Verfahren	Art. 2	<p>Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.</p>
c Sperrung	Art. 3	<p>¹Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.</p> <p>² Die gesuchstellende Person erhält auf ihr Gesuch hin ausnahmslos eine schriftliche (oder elektronische) Rückmeldung (Art. 1 DSV).</p>
d aus der Einwohnerkontrolle	Art. 4	<p>¹Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.</p> <p>²In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p>
e aus andern Datensammlungen	Art. 5	<p>Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Fürsorgegeheimnis) entgegenstehen;c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen. <p>²Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.</p>
f Zuständigkeiten	Art. 6	<p>Die Gemeindeschreiberin erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.</p>

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Art. 7	<p>¹Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben</p> <p>a neuer Wohnort nach Wegzug, b zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, c Titel, d Sprache.</p> <p>²Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Gemeindegemeinschafterin.</p> <p>³Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.</p>
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	Art. 8	Für die Entgegennahme von Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindegemeinschafterin zuständig.
Auskunftsrecht Behandlungsfrist	Art. 9	Zur Behandlung von Gesuchen um Auskunft und Einsicht beträgt die Behandlungshöchstfrist 30 Tage (Art. 11 DSV).
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 10	<p>¹Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p>²Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.</p> <p>³Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.</p> <p>⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000.--.</p>
Gebühren a) Register der Datensammlungen	Art. 11	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
b) Einsicht in eigene Akten	Art. 12	<p>¹Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei. Die Gebührenfreiheit bzw. die Gebührenpflicht richtet sich nach der kantonalen Gebührenverordnung.</p> <p>² Bei gebührenpflichtigen Dienstleistungen wird die Aufwandgebühr II gemäss Gebührenreglement und –Tarif der Einwohnergemeinde Hermrigen vom 01.01.2008 verrechnet.</p> <p>³Die ersuchende Person ist über die Höhe der Gebühr vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert zehn Tagen zurückziehen.</p>

c) Berichtigung und
weitere Ansprüche

Art. 13

¹Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz richten sich nach dem Gebührenreglement und –Tarif der Einwohnergemeinde Hermrigen vom 16.11.2007.

²Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss Gebührenreglement und –Tarif der Einwohnergemeinde Hermrigen vom 01.01.2008 erhoben.

³Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss Gebührenreglement und –Tarif der Einwohnergemeinde Hermrigen vom 01.01.2008 erhoben.

Inkrafttreten

Art. 14

Dieses Reglement tritt 01.07.2009 in Kraft.

Die Versammlung vom 27.05.2009 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident:



Robert Dubach



Die Gemeindeschreiberin:



Denise Brönnimann